

einen entschiedenen Kampf gegen jegliche Verschwendung von Material, Arbeitszeit und finanziellen Mitteln zu führen³, zu verwirklichen, indem er die zweckwidrige, unzulässige Verwendung finanzieller Mittel, z. B. des Rücklagenfonds der Volksvertretung, der Haushaltreserve, der Mehreinnahmen und Einsparungen und nicht zuletzt der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes, unterbindet. Dabei muß es das Ziel der Aufsichtstätigkeit sein, nicht nur den Einzelfall, sondern das Problem zu klären, d. h., der Staatsanwalt muß darauf hinwirken, die Verletzung der Gesetzlichkeit in allen ähnlichen Fällen und für die Zukunft auszuschließen.

Dazu ein Beispiel aus unserem Bezirk: Im Einspruch eines Kreisstaatsanwalts wurde die ungesetzliche Verwendung von Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes (Lottomittel) beanstandet, weil der Rat des Kreises den Kreistag von der Beratung und der Beschlußfassung darüber ausschloß und die vorgesehenen Maßnahmen weder im Volkswirtschaftsplan enthalten noch Bestandteil des Kreisplanes bzw. der Stadt- und Dorfpläne waren. Der Rat des Kreises gab z. B. Lottomittel aus für den Druck des statistischen Taschenbuchs, als Zuschuß für den Kreisausschuß für Jugendweihe, für Aufwendungen aus Anlaß des fünfzehnjährigen Bestehens eines wichtigen volkseigenen Betriebes, zur finanziellen Unterstützung einer Schalmeykapelle, als Prämie für die planmäßige Fertigstellung einer Tabaktrockenanlage u. a. m. Obwohl der Rat des Kreises auf § 21 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1961 vom 25. März 1961 (GBl. I S. 16) und § 7 Abs. 3 und 4 seiner

1. DB vom 30. März 1961 (GBl. II S. 116) hingewiesen und die Einhaltung dieser Bestimmungen verlangt wurde, war er nur bereit, die Beschlüsse nachträglich dem Kreistag vorzulegen, und wies im übrigen den Einspruch des Staatsanwalts zurück.

Die Ursachen dieser Gesetzesverletzung lagen darin, daß der Rat des Kreises örtliche Zweckmäßigkeitserwägungen der strikten Einhaltung der Gesetzlichkeit entgegengesetzte und so den demokratischen Zentralismus verletzte. Es wurde sogar versucht, den im wesentlichen fertigen Planbau Tabaktrockenanlage nachträglich zum Objekt des Nationalen Aufbauwerkes zu „erklären“, nur um Lottomittel als zusätzliche Prämien zahlen zu können und so das Gesetz zu umgehen. Diese ideologischen Ursachen der Gesetzesverletzung zeigten sich auch darin, daß der Einspruch an sich als richtig anerkannt wurde, man aber der Ansicht war, er könne infolge der örtlichen Lage nicht akzeptiert werden.

Bei der Vorbereitung des weiteren Einspruchs beim Rat des Bezirks durch die Abteilung V des Staatsanwalts des Bezirks wurde geprüft, ob gleichartige Gesetzesverletzungen in anderen Kreisen Vorlagen. Das war der Fall. Somit konnte in diesem Einspruch darauf auf-

merksam gemacht werden, daß zwei andere Kreise ähnlich ungesetzlich Mittel des Nationalen Aufbauwerkes ausgaben und ein dritter Kreis zunächst nicht nachweisen konnte, daß die vorgesehenen Objekte Bestandteil der Pläne sind. In dem Einspruch wurde daher die Forderung auf Wiederherstellung der Gesetzlichkeit darauf ausgedehnt, „im ganzen Bezirk die gesetzliche Verwendung der Lottomittel... zu sichern“.

Der Einspruch wurde vom Vorsitzenden des Rates des Bezirks in vollem Umfang anerkannt. Er beauftragte die Finanzabteilung, in einigen Kreisen zu überprüfen, wie die Mittel des Volksvertreterfonds, der Haushaltsreserve und die Lottomittel verwendet werden. Das Ergebnis dieser Untersuchungen werden er mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise und die Finanzabteilung mit allen Leitern der Finanzabteilungen der Räte der Kreise auswerten und, soweit es erforderlich ist, für die Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit sorgen.

Dieses Beispiel aus der Tätigkeit des Staatsanwalts zeigt:

1. Zur Beseitigung und Verhütung von Gesetzesverletzungen und damit zur Verbesserung der staatlichen Arbeit kann durch die Allgemeine Aufsicht des Staatsanwalts beigetragen werden, wenn die Ursachen von Gesetzesverletzungen untersucht und die Widersprüche, die ihnen zugrunde liegen, aufgedeckt werden.

2. Einsprüche und Hinweise des Staatsanwalts sollten mit dem Ziel eingelegt werden, über den Einzelfall hinaus die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit zu verlangen.

3. Der Staatsanwalt muß hierbei von seiner spezifischen Aufgabe, der Gesetzlichkeitsaufsicht, ausgehen. Einzelheiten und die Methoden der Durchführung sind Sache der verantwortlichen Organe bzw. deren Leiter. Diese müssen durch den Einspruch oder den Hinweis zur schöpferischen Erfüllung ihrer Aufgaben angehalten werden. Das Tätigwerden des Staatsanwalts nimmt ihnen nicht die Verantwortung ab, sondern muß zur Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit beitragen.

Nicht richtig ist es daher, wenn ein Rat des Kreises im geschilderten Beispiel vom Staatsanwalt verlangte, er solle darlegen, aus welchen Fonds Ausgaben zu finanzieren sind, für die Lottomittel nicht verwendet werden dürfen. Richtig reagierte dagegen eine WB, die eigenverantwortlich einen Einspruch des Staatsanwalts in einem zugeordneten Betrieb und anschließend in ihrem ganzen Bereich auswertete, um die besten Erfahrungen anderen Betrieben zu vermitteln.

In dieser Richtung muß m. E. die Arbeitsweise in der Allgemeinen Aufsicht entwickelt werden, um die Menschen zur bewußten Einhaltung der Gesetzlichkeit zu erziehen und das sozialistische Recht durchzusetzen.

³ ebenda, S. 4.

Zur Diskussion

Dr. ERICH BUCHHOLZ, beauftr. Dozent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

Legalität und Gleichheit

Ohne Frage hat der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 in unserer Justiz neue Anstrengungen zur besseren Einhaltung und Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit hervorgebracht. Dennoch besteht noch nicht immer und überall genügend Klarheit über das Wesen des sozialistischen Rechts, der sozialistischen Gesetzlichkeit und den prinzipiellen Unterschied zur bürgerlichen Legalitätsauffassung. Das zeigt sich insbesondere in teil-

weise vorhandenen Tendenzen, von „hartem“ zu „weichem“ Kurs, von Überspitzungen zu Liberalisierungen zu pendeln und umgekehrt, sowie in einem gewissen Schematismus.

So sehr solche falschen Auffassungen durch gemeinsame ideologische Auseinandersetzungen überwunden werden müssen, so ist ihr Vorhandensein andererseits doch natürlich. Auch die Mitarbeiter der Straforgane sind Menschen der Übergangsperiode, in deren Köpfen in